

837 Jahre Küssnachter Forstwirtschaft

Karl Bischofberger



Die 18-seitige Broschüre.
Foto: KJB



Papst Clements III., 1187–1191.
Foto: Wikimedia Commons

Versinken in alten Akten

Wenn alte Akten aus dem Staub des Vergessens geholt werden um archiviert zu werden, tauchen in der Regel auch wertvolle Beschreibungen längst vergangener Zeiten auf. Ein solches Erlebnis widerfuhr mir zu Beginn dieses Jahres im Zug der Archivierung eines Teils der Akten der Holzkorporation Küssnacht, die in die vergangenen zwei Jahrhunderte zurückreichten. Unter diesen Dokumenten befand sich auch eine 18-seitige Broschüre aus dem Jahr 1922, in welcher die Rede enthalten ist, die der damalige Präsident der Holzkorporation Küssnacht, J. Bruppacher, anlässlich der Korporationsversammlung vom 29. April 1922 gehalten hat.

Küssnacht wird erstmals aktenkundig

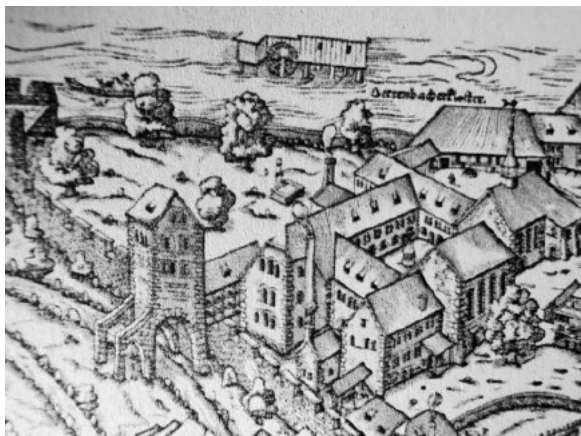
Zu Beginn griff der Redner weit zurück bis ins 12. Jahrhundert, als der Ort Küssnacht als Chusenacho erstmals erwähnt wurde. Anlass war die Bestätigung der Besitzungen und Rechte im genannten Ort an die Propstei in Zürich durch den damaligen Papst Clemens III am 30. Mai 1188. Wie kompliziert die Besitzverhältnisse schon damals gewesen sein müssen, zeigt der Umstand, dass die dann-zumal bereits bestehende Kirche dem Freiherrn von Tengen zustand, verwaltet von Rudolfus de Chusenacho, dem ersten Leutpriester von Küssnacht.

In jener Zeit wurde offenbar mit Kirchengütern reger Handel betrieben. So wechselte das Kirchenpatronat von Küssnacht zum Kloster St. Gallen, das es nach wenigen Jahren wieder an die Freiherren von Tengen zurückverkauften.

Küsnachter Land heiss begehrt

Schon im 11. Jahrhundert muss die Gegend in und um Küsnacht sehr fruchtbar gewesen sein. Die zahlreichen Rebberge im Dorf, in welchen Jahr für Jahr Trauben heranreiften, die in vorzüglich mündende Weine gekeltert werden konnten, waren sehr begehrt. So ist es denn nicht verwunderlich, dass Fürsten, Stadtbürger und nicht zuletzt auch Klöster wie die Abtei Zürich, die Klöster Kappel, Engelberg, Rüti, Oetenbach, Einsiedeln, St. Blasien im Schwarzwald und viele mehr sich Rebberge in Küsnacht sicherten.

1358 verkauften die Edlen von Tengen ihre Besitzungen in Küsnacht samt Kirche und Kirchensatz an den Grafen Hugo II. von Werdenberg, der Meister des Johanniterordens und Vorsteher des Hauses Wädenswil war. Graf Hugo liess gleich neben der Küsnachter Kirche ein Haus für 12 Brüder (6 Priester und 6 Laien) bauen und wurde so Begründer der Johanniterkomturei Küsnacht.



Dominikanerinnen-Kloster Oetenbach
in der Stadt Zürich um 1576 (Murerplan).
Foto: Wikimedia Commons

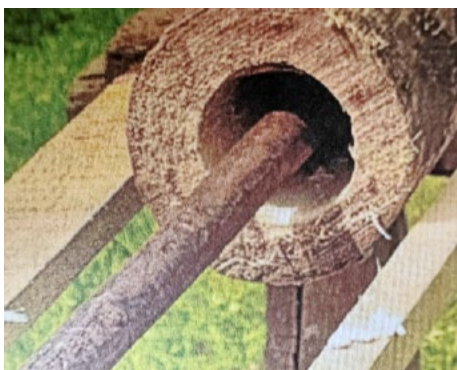
Anfänge der Holzkorporation Küsnacht

Die Entstehung der Holzkorporation Küsnacht lässt sich anhand vorliegender Unterlagen nicht genau bestimmen, doch dürfte dies etwa zeitgleich mit der Gründung der Holzkorporation in der Nachbargemeinde Zollikon um das Jahr 1330 geschehen sein. In jenem Jahr hat Zürichs Stadtpräsident Rudolf Brun *«die Hölzer Berg, Attlisberg und Breitenberg als lediges, freies Eigentum einer Verwaltung von 12 Geschworenen in Zollikon übergeben.»*

Erstmals aktenkundig wurde die Existenz einer Holzkorporation oder Genossenschaft in Küsnacht am 11. März 1451 durch einen Kaufbrief, in welchem der Verkauf eines «Gertels» (= Teilrecht, auch Holzteilungsrecht) Holz im Küsnachter Gemeinwerk von einem Hans Jäckli – der Jüngere – an Comptur Lösel in Wädenswil *«mit Steg und Weg und aller Reichtung, Freiheit und alles was dazu gehört, Frei und ledig um acht gut reinisch Gulden»* verkauft hat. Auf der Suche nach dem Mengenbegriff «Gertel» erfährt man im Internet, dass im Mittelalter der Teilrecht-Wert je nach Region, sozialer Schicht sowie lokalen Gegebenheiten variierte. So kam es unter anderem auch darauf an, ob das Recht eine Erlaubnis zum Brennholz Sammeln oder zum Bezug umfangreicherer Holzmen gen für Hausbauten oder handwerkliche Zwecke betraf. Auch richtete sich der Wert eines Gertels bzw. Teilrechts nach dem sozialen Stand des Bezügers – Adelige r, Bürger oder Bauer. Brennholz sammeln im Wald war im Mittelalter eine der häufigsten Formen der Holznutzung, wobei es für die Berechnung der Gebühren auf Hausgrösse und Anzahl Familienmitglieder ankam.

Im Jahre 1453 ist vom Verkauf eines halben Gertels Holz für 15 Pfund Zürcher Pfennige (1 Pfund = 20 Schillinge = 240 Pfennige) von einem Ruedi Berger an Heinrich Stahler, Comtur in Küsnacht, die Rede (Comtur = Amtsbezeichnung für den Leiter und Verwalter einer Ordensniederlassung). Im Jahre 1512 wird vom Verkauf eines halben Gertels Holz von einem Jac. Wentlin an Andreas Gubelmann, Bürger von Küsnacht, Conventual (ein klösterlicher Begriff) in Bubikon und von 1496 bis 1519 Comtur von Küsnacht, berichtet, das 2 Jahre später von Gubelmann dem ursprünglichen Verkäufer Jac. Wentlin wiederum zu Lehen gegeben wurde – «zu Lehen geben» war im Mittelalter eine Form der Landüberlassung mit Gegenleistung. Man sieht daraus, dass mit dem Wald bereits vor Jahrhunderten Geschäfte getätigt wurden, die über den reinen Verkauf von Land und Holz hinausgingen.

Mit der Klosteraufhebung im Jahre 1531 wurde die «Comthurei» durch das Amt abgelöst, das aber in den gleichen Gebäulichkeiten der vorherigen Obrigkeit residierte. Um das Jahr 1600 wird ein Vertrag zwischen dem Amt Küsnacht und den Küsnachter Holzleuten erwähnt, bei welchem es um die Lieferung von «Teucheln» (in vorindustrieller Zeit zentral durchbohrte Baumstämme, die als Wasserleitungen vor allem in Wäldern und wasserreichen Gebieten eingesetzt wurden) für den Seminarbrunnen ging. Das Amt Küsnacht verlangte wie bis anhin eine kostenlose Lieferung, doch die Holzleute bestritten dies. Schliesslich fand man sich in einem Kompromiss: die Holzleute lieferten 60 Holzteuchel kostenlos, die restlichen mussten jedoch bezahlt werden.



Teuchel-Herstellung. Foto: Wikimedia Commons



Seminarbrunnen heute. Foto: KJB

Die folgende Zeit wird von Redner Bruppacher in Bezug auf vorhandene Urkunden als Periode ohne grössere Bedeutung für die Waldbewirtschaftung bezeichnet, ausser dass sich auch die Holzleute von Küsnacht inzwischen zu einer rechtlich auftretenden Gesellschaft oder Korporation zusammengeschlossen haben.

Die Kalberweide

Infolge einer Übernutzung des Waldes wurde im Jahre 1793 auf Antrag des Amtsmannes Landolt das Amtsholz im Küssnachtberg «*in den Bann getan*», was nichts anderes heisst, als dass in diesem Bereich keine Bäume mehr gefällt werden durften. Es handelte sich dabei nicht um Holzflächen der Korporation, sondern um Amts- bzw. Gemeindeholz. Andererseits wurden als «Gemeindeholz» diejenigen Waldteile bezeichnet, die im Eigentum der Holzleute waren.

Im 18. Jahrhundert war es üblich, im Wald auch Vieh (Kälber, Ziegen, Schafe) weiden zu lassen, gab es dort doch nebst Gras auch Futter bestehend aus Laub, Eicheln, Buchnüssen und Holzrinden. So

kam 1789 in einer Ratssitzung der Umstand zur Sprache, dass das Vieh im Amtsholz «Aegerten» überall herumlaufen dürfe. Offenbar gab es im Laufe der Diskussion keine einvernehmliche Einigung, wonach sich die Holzgenossen den «*Herrschenden*» unterordnen mussten. In den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts beschloss die Holzgenossenschaft Küssnacht, die an den Versammlungen getroffenen Beschlüsse in Protokollen festzuhalten, für welche Aufgabe Landschreiber Heinrich Bleuler gewählt wurde. Man einigte sich, für die Kalberweide eine neue Verordnung zu schaffen, denn die Erfahrung habe gezeigt, dass eine zu starke Belastung des Waldes weder für die Viehzucht noch für das Wachstum des jungen Holzes förderlich sei. So wurde 1803 beschlossen, dass – wie schon von alters her praktiziert – die privat zu nutzenden Waldflächen je nach Bedarf und pro Rata des Anteils eingezäunt werden. Wer einen ganzen Anteil besitzt, soll berechtigt sein, jedes zweite Jahr «*ein Kalb in das Holz zu tun.*» Die maximale Anzahl an Kälbern dürfe jedoch nie über 21 steigen. Pro Kalb und Jahr mussten 40 alte Franken an das Holzgut und 6 alte Franken dem Förster bezahlt werden.

Die Zuchtstiergenossenschaft

Aus einem Protokoll vom 13. Dezember 1804 geht hervor, dass die Holzgenossen auch eine Zuchtstiergenossenschaft unterhielten, denn da ist die Rede davon, dass die Kuhherde im Wald nur mit einem Zuchtstier (*S. V. salva venia*) versehen gewesen sei, wodurch grosser Schaden zum Nachteil der Bürger erwachsen sei. So wurde beschlossen, dass «... zwei Zuchtstiere von hübscher und guter Art alljährlich von den Holzleuten angeschafft...» werden. Im Weiteren wurde festgelegt, dass pro Kuh in der Kalberweide und pro Jahr 10 Schillinge bezahlt werden mussten, und Nichtmitglieder der Holzgenossen-



Im Wald weidendes Vieh war im 17./18. Jahrhundert keine Seltenheit. Foto: Ulrich Wasem

schaft hatten 20 Schillinge zu berappen. Weiter weist Redner Bruppacher auch darauf hin, dass damals ein Zuchtstier zwischen 60 und 70 alten Franken kostete, welcher dann dem Tierhalter billig zum Eigentum abgegeben wurde. So überliess man einem Johann Abegg in Kusen im Jahre 1806 einen Zuchtstier für nur 26 alte Franken.

Im Jahre 1820 wurde Goldbach Mitglied der Zuchtstierkorporation der Holzkorporation Künsnacht und 6 Jahre später formierte sich in Itschnach eine eigene Zuchtstiergenossenschaft, an welche die Holzkorporation einen Jahresbeitrag von 80 alten Franken leistete. Diese Verpflichtung wurde 1841 durch die erneute Trennung der Zuchtstiergenossenschaft von der Holzkorporation wieder hinfällig.

Naturalien als Zahlungsmittel

Dass es zwischen der Holzkorporation Künsnacht und dem Staat Zürich nicht immer rund lief, dokumentiert ein Schriftwechsel vom Juli 1838 bis August 1839 zwischen Holzverwalter Widmer und Regierungsrat Hüni. Dabei ging es um einen jährlichen Naturalien-Beitrag des Staates von $\frac{1}{2}$ Eimer Wein und einem $\frac{1}{4}$ Brot, welche seit 1833 nicht mehr entrichtet worden sei. Mit Schreiben vom 1. Juli 1839 drohte Holzverwalter Widmer dem hochgeachteten Herrn Regierungsrat Hüni, die hohe Behörde rechtlich zu belangen, wenn *«das schuldige Gefälle nicht baldigst entrichtet wird»*. Wie die Angelegenheit schliesslich endete, wird leider in den Ausführungen nicht erwähnt. Aber dafür finden wir darin ein klassisches Beispiel, wie im Mittelalter Naturalien als Zahlungsmittel eingesetzt wurden. So ist in einem Abschnitt der Aufzeichnung von Holzkorporationspräsident Lippuner zu lesen, dass schon 1823 – Wein und Brot, welches das Amt Künsnacht an die Holzgenossen lieferte, an Förster Fenner als Entschädigung für durchgeführte Strassenverbesserungen übergeben wurde.



Begleichung von Schulden im Mittelalter mittels Naturalien. Foto: Wikimedia Commons

In Präsident Bruppachers Rede heisst es dann weiter, dass die Holzgenossen fortan nun selbst für die Beschaffung der nötigen Tranksame sorgen mussten. Dazu erging der Beschluss, dass jeder Ausserholzgenoss beim Kauf von einem Teil Holz aus dem Gemeinholz der Korporation *«ein Eimer guten Wein an sämtliche Holzgenossen abzutragen schuldig seien»*. 1844 wurde diese Art der Bezahlung mit Wein durch die Einführung einer Gebühr von 10 Franken für ein Teilrecht abgelöst.

Dieser Erklärung der im Vergleich zu heute undenkbareren wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten in vergangenen Jahrhunderten folgt eine detaillierte Aufzählung des Holzbestandes der Korporation im Jahre

1825, die ein Total von 346½ Jucharten ergab. Der damals gebräuchliche Begriff «Juchart» war ein Schätzmass, das etwa dem Tagwerk eines Pflügers entsprach. Die Fläche einer Jucharte in der Ebene konnte zwischen 4100–6200m² umfassen, im Mittelland zwischen 2200–3600m² betragen und in Berggebieten etwa 100–850m² gross sein. Unter Annahme des Mittelland-Durchschnitts entsprechen 346½ Jucharten rund einer Million Quadratmetern.

Die erste Küssnachter Pflanzschule

Eine erste Pflanzschule im Küssnachter Wald wurde gemäss Protokoll im Jahre 1837 im Ruhau angelegt. Rund 20 Jahre später wiederholte sich der Ruf nach einer Erweiterung der Anlage in einen Pflanzschul- und Laubholzgarten mit der Begründung, dass «so unendlich viel leere Stellen in den Töblern sind, soviel alte Stöcke, welche nicht mehr tätig sind und edle Holzarten gar nicht vorhanden sind, z. B. Birken, Ulmen, Akazien, Bitz-Ahorn, Eschen und andere mehr». Am 4. September 1858 wurde auf Antrag von Forstmeister Landolt beschlossen, die Pflanzschule im Ruhau um 4 bis 5000 Fuss (1 Fuss = 30,48 cm) zu vergrössern, damit inskünftig die erforderlichen Tannen-, Föhren- und Lerchensetzlinge selbst aufgezogen werden können, denn die bei anderen Aufzuchtbetrieben eingekauften Setzlinge trockneten beim Transport oft aus und verursachten so den Waldbesitzern grösseren Schaden.



Hänge-Birke. Foto: Wikipedia



Bitz-Ahorn = Alpenahorn. Foto: Wikimedia Commons

Von Manuel Peterhans, Revierförster Küssnacht-Erlenbach/Herrliberg-Egg, erfahren wir den heutigen Stand der Pflanzschulen in unserem unmittelbaren Umfeld durch folgende Ausführungen: Unter Förster Heinz Bösiger (Küssnachter Revierförster von 1965 bis 2004) wurde hinter dem grossen Brennholzlager beim Forsthaus – dort, wo alljährlich Weihnachtsbäume aus dem Küssnachter Wald angeboten werden – die letzte Pflanzschule

der Neuzeit in Küssnacht betrieben. Auch im Staatswald Guldenen gab es unter Förster Hafner unterhalb des Restaurants Vorderer-Guldenen eine Pflanzschule, wo heute noch ein mit «Pflanzschulweg» bezeichneter Weg daran erinnert. Inzwischen probiert man in der Waldwirtschaft wenn immer möglich mit natürlich verjüngten Bäumen zu arbeiten und ergänzt nur dann mit Setzlingen aus Baumschulen, wenn eine Art im Wald fehlt. Dafür bieten sich heute die vom Kanton Zürich betriebene Pflanzschule Finsterloo neben dem Flughafen Kloten oder die Kressibucher AG in Berg im Kanton Thurgau als Bezugsquellen an. So reduziert sich die Zahl der Neupflanzungen auf zwei- bis dreihundert Bäume pro Jahr, im Gegensatz zu früher, wo jährlich weit über tausend Setzlinge benötigt wurden und deshalb eigene Baumschulen damals Sinn machten.

Die Statuten der Korporation

Eine erste Revision der Statuten wurde am 1. Mai 1813 beschlossen, in welchen festgehalten wurde, dass das gemeinschaftlich zu nutzende Korporationsholz immer und zu allen Zeiten unter den vier Wachten Heslibachwacht, Wiltiswacht, Oberwacht und Kuserwacht verbleiben soll. Auch wurde die Bestimmung ins Reglement aufgenommen, dass im Erbfall das entsprechende Rechtteil von der Korporation zu kaufen sei. Doch schon 25 Jahre später wurde diese Bestimmung aufgehoben, da sie nicht mit der Freiheit übereinstimme und gegen das Forstgesetz verstosse. Weitere Statuten-Anpassungen erfolgten in den Jahren 1883, 1895 und 1917 unter dem Präsidium von Alt-Heimatswirt Heiri Brunner.

Aus dem Protokoll der Versammlung vom 8. November 1861, zu welcher die Korporationseigentümer aufgefordert worden waren «*unfehlbar teilzunehmen*» – und diese auch mit wenigen Ausnahmen anwesend waren – geht hervor, dass die Grundstücke der Korporation zum grossen Teil noch nicht in der Notariatskanzlei eingetragen waren. Die Eigentümer verlangten durch das Bezirksgericht Meilen einen öffentlichen Aufruf mit einer Einspruchszeit von 4 Wochen. Erfolge in dieser Zeit keine Einsprache, werde die Notariatskanzlei ermächtigt, die entsprechenden Grundstücke einzutragen. Schon seit längerer Zeit und bestärkt durch diesen Aufruf vermuteten hier wohnende Bürger, dass die Korporation Teile des Küssnachter Waldes unrechtmässig besitze. Durch diese unangenehmen und ehrverletzenden Gerüchte entschied der Korporationsvorstand, mit der Eintragung all ihrer Waldflächen in der Notariatskanzlei zu warten, bis die Gemeindeversammlung diese Angelegenheit behandelt habe. Zudem wurden die Korporationsgenossen verpflichtet, *schimpfliche Äusserungen* dem Vorstand zu melden, damit dieser gegen die Schuldigen Schritte einleiten könne.

Das Gerücht, ein grosser Teil des Korporationswaldes habe der Gemeinde gehört, kam offensichtlich aus der Verwechslung der Begriffe Gemeinholz (= allen Holzleuten gehörend) und Gemeindeholz (= dem Amte, der Gemeinde gehörend).

Bussen zum Schutz der Waldungen

Die Rede ist auch von einem Bussen-Verzeichnis, das sehr umfangreich gewesen sein soll und nicht nur Namen von aussenstehenden Frevlern enthalten habe, sondern auch

solche von eigenen Holzgenossen und gar von Vorstandsmitgliedern sowie Förstern. Beschrieben ist ein Ereignis aus dem Jahre 1839, als wegen einer Häufung von Diebstählen nächtliche Wachen aufgestellt wurden. Da wird berichtet, «dass abends zwischen 7 und 8 Uhr kam Jakob Uster, Sohn im Wohlentbehren, mit dem jüngeren Bruder mit Laterne, Axt und Säge, fällten zwei Stück Holz und trugen es fort.» Sohn Uster wurde vom Bezirksgericht Meilen zu 14 Tage Gefängnis sowie Kosten und Entschädigung verurteilt; das auf 6 Gulden geschätzte Holz musste er zurückgeben. Zwei anderen Delinquenten wurde 2 Jahre lang das Betreten der Waldungen verboten. Offenbar war das aber nicht rechtens, weshalb das Verbot wieder aufgehoben wurde. Im Jahre 1883 aber war zur Verhütung von Holzdiebstählen das Betreten der Gesamtwaldung bei Busse gänzlich verboten, ausgenommen waren lediglich Dienstag und Samstag.

Zusätzlich ergingen Strafen bei nachlässigen Frondienstleistungen: Wer eine halbe Stunde zu spät zum Frondienst erschien oder sich eine halbe Stunde zu früh von der Arbeit entfernte, musste zusätzlich für den Viertel eines Tages Frondienst leisten.

Aber auch wenn intern mal etwas nicht rund lief, waren die Holzgenossen von Küssnacht nicht zimperlich. So besteht eine am 4. September 1858 aufs Papier gebrachte Notiz, die darauf schliessen lässt, dass die damalige Geschäftsleitung der Holzgenossenschaft ihre Aufgaben nicht zufriedenstellend erledigte. Denn da heisst es: «Die Versammlung wurde aufgehoben, um die vorkommenden Geschäfte in bessere Hände zu legen.»

Zum Abschluss seiner Rede lobte Holzkorporations-Präsident J. Bruppacher die Bemühungen der Vorfahren zum Erhalt des schönen Küssnacher Waldes und wies schon damals – also vor ziemlich genau 100 Jahren – auf dessen wichtige Funktionen als Luftverbesserer und Quellwasser-Lieferant hin. Das wohlverstanden zu einer Zeit, wo das Wort «Klimawandel» noch nicht in aller Munde war und noch keine grüngefärbten Parteien den politischen Alltag auf Trab hielten.

Hier noch ein Brückenschlag von vergangenen Jahrhunderten in unsere Zeit von Christian Frossard, Vorstandsmitglied der aktuellen Holzkorporation Küssnacht:

Die Nutzung des Waldes ist heute vielschichtiger und wird von allen Bevölkerungsgruppen und -interessen beansprucht.

Kursive Textteile = Original Schrift aus der 18-seitigen Broschüre



Das Aufgebot per Postkarte (Frankatur 3 Rappen)
an U. Pfister, Oberwacht, zur Fronarbeit
am 18. November 1919 um 7 Uhr 15 mit Axt
bei Herrn Heussi. Foto: KJB